Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1246

02. 05. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer, Steffen Tippach, Dr. Winfried Wolf, Gerhard Zwerenz, Heinrich Graf von Einsiedel, Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/1032 —

Einsatz deutscher Waffen beim Einmarsch des NATO-Partners Türkei im Nordirak und Lage der Flüchtlinge

Seit dem 20. März 1995 führt die Türkei eine großangelegte Invasion im von Kurden bewohnten Gebiet des Nordirak durch. Nach Angaben von Ministerpräsidentin Çiller wurde auch die Bundesregierung von der Invasion vorab in Kenntnis gesetzt.

Nach dem 2. Golfkrieg 1991 wurde das Gebiet bis zum 36. Breitengrad zunächst zu einer VN-Schutzzone für die kurdischen Flüchtlinge erklärt. Später wurde es der Kontrolle alliierter Schutztruppen (USA, Großbritannien, Frankreich und Türkei) unterstellt. Die Kontrolle wird vom Military Cooperation Center in Zakho durchgeführt. Seit 1992 ist es wiederholt zu Übergriffen des türkischen Militärs, sowohl der Armee als auch der Luftwaffe, auf dieses Gebiet gekommen. Tote waren zu beklagen und es kam zu erheblichem Sachschaden an Einrichtungen, die auch mit deutschen Hilfsgeldern für die kurdische Bevölkerung wieder aufgebaut worden waren. Lebensmittel- und Hilfslieferungen werden von den türkischen Soldaten am Grenzübergang Habur zurückgewiesen. Aktuellen Nachrichten zufolge ist die türkische Armee seit dem 20. März 1995 bis zu 40 km tief auf irakisches Gebiet vorgezogen und hält die Städte Zakho und Dohuk besetzt. Die türkische Luftwaffe fliegt seit dem 20. März 1995 tägliche Angriffe bis zu mehr als 150 km tief auf nordirakisches Gebiet. Berichten zufolge sind dabei bisher bis zu elf Zivilpersonen getötet worden. Die türkische Zeitung Cumhurriyet berichtet in einem Artikel vom 25. März 1995, daß die im Rahmen des Alliierten-Einsatzes in der Türkei stationierten AWACS-Aufklärungsflugzeuge bei der Invasion mitgewirkt haben.

Die bundesdeutsche Außenpolitik gegenüber der Türkei ist nach unserer Auffassung weniger an der Einhaltung der Menschenrechte als an militärischen Maßstäben orientiert. Seit 1964 hat die Türkei von der Bundesrepublik Deutschland Rüstungshilfe im Wert von 6 Mrd. DM erhalten. Ohne die deutsche Unterstützung wäre die türkische Armee nur teilweise einsatzbereit.

Augenzeugen des Militäraufmarsches im türkisch-irakischen Grenzgebiet – es handelt sich u. a. um Mitglieder einer Schweizer Menschenrechtsdelegation in Cizre – berichteten, daß die Soldaten der türkischen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 25. April 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Armee teilweise mit deutschen Waffen ausgerüstet waren. Konkret wurden BTR-60-Schützenpanzer, Stahlhelme aus ehemaligen NVA-Beständen, Schützenpanzer „Marder" und Lastwagen gesehen. Ein ehemaliger NVA-Angehöriger identifizierte im ARD-Morgenmagazin vom 24. März 1995 auf Filmberichten aus dem türkischen Fernsehen ebenfalls deutsche Waffen anhand von besonderen Merkmalen als aus Beständen der ehemaligen NVA kommend.

In einer Meldung der Deutschen Presseagentur vom 24. März 1995 (11.38) heißt es dazu: „Aus türkischen und deutschen diplomatischen Kreisen in Ankara verlautete unterdessen, es gebe keine klaren Erkenntnisse über den Einsatz von deutschen Kriegsgeräten durch die Türkei. Darüber hinaus könne der Türkei, selbst wenn sie deutsche Waffen einsetzen würde, diesmal nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie gegen die mit Deutschland getroffenen Vereinbarungen und Verträge verstoßen habe. Die Verfolgung von PKK-Rebellen finde nicht auf eigenem Territorium statt, sondern im nordirakischen Niemandsland. Die Türkei habe sich lediglich verpflichtet, deutsche Waffen nicht auf eigenem Territorium einzusetzen."

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Invasion der türkischen Armee in die Alliierten-Schutzzone des Nordirak unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten?

Die Türkei beruft sich bei ihrem Vorgehen gegen die mit Waffengewalt aus dem Nordirak heraus operierende PKK auf das im Völkergewohnheitsrecht verankerte Selbsthilferecht gegenüber den Urhebern dieser Gewalt. Eine derartige Berufung ist unter bestimmten Voraussetzungen völkerrechtlich zulässig. Zu diesen gehören das strikte Gebot der Verhältnismäßigkeit, enge zeitliche Begrenzung der Selbsthilfe und der Schutz der Zivilbevölkerung. Die Bundesregierung hat die türkische Regierung nachdrücklich aufgefordert, bei ihrem Vorgehen das Völkerrecht, insbesondere die Menschenrechte zu beachten, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten sowie ihre Truppen unverzüglich zurückzuziehen.

2. Wann und in welcher Form wurde die Bundesregierung von der türkischen Regierung über die Invasion informiert?

Die Bundesregierung wurde am Vormittag des 20. März 1995 auf diplomatischem Weg von der Operation der türkischen Streitkräfte unterrichtet.

3. Hat die Bundesregierung den Invasionsplänen widersprochen?
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Bundesregierung fordert seit langem die türkische Regierung mit besonderem Nachdruck auf, die Kurdenfrage in erster Linie politisch und mit rechtsstaatlichen Mitteln zu lösen.

4. Wann und in welcher Form wurde die NATO von der türkischen Regierung über die Invasion informiert?

Im NATO-Rat am 29. März 1995 unterrichtete der Ständige Vertreter der Türkei seine Kollegen über die türkische Operation im Nordirak.

5. Wurde innerhalb der NATO-Mitgliedstaaten die türkische Invasion mit unterschiedlichen Standpunkten diskutiert?
   Wenn ja, welche Unterschiede gab es?

Soweit der Bundesregierung bekannt, wurde die türkische Operation gegen die PKK im Nordirak in den NATO-Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Standpunkten diskutiert. Dabei wurde vor allem die Berufung der Türkei auf das Selbsthilferecht in den einzelnen NATO-Mitgliedstaaten unterschiedlich beurteilt.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, die türkische Invasion innerhalb der NATO-Gremien zu thematisieren?
   Wenn ja, mit welchem Ziel?

Die türkische Operation im Nordirak ist bereits in NATO-Gremien behandelt worden.

7. Auf welche Weise hat die Bundesregierung die Vorwürfe, daß deutsche Waffen bei der Invasion eingesetzt wurden, geprüft?

Sämtliche Hinweise auf einen vermuteten vertragswidrigen Einsatz von Waffen aus deutschen Militärhilfeprogrammen werden von der Bundesregierung auf das sorgfältigste geprüft.

8. Wurden dazu auch die Augenzeugen der Schweizer Menschenrechtsdelegation befragt?
   Wenn nein, warum nicht?

Die Organisation Medico International hat der Bundesregierung mitgeteilt, diese Unterlagen zunächst von eigenen Experten auswerten lassen zu wollen, bevor sie der Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden sollen. Da die Unterlagen bislang nicht übergeben worden sind, konnte eine Prüfung durch die Bundesregierung bisher nicht erfolgen.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Einsatz deutscher Waffen bei der Militärinvasion vor?
   Um welche Waffen handelt es sich?

Die bisherigen Auswertungen – unter anderem des im ARD-Morgenmagazin am 24. März 1995 ausgestrahlten Filmmaterials – durch das Bundesministerium der Verteidigung, haben ergeben, daß bei keinem der gezeigten Kampffahrzeuge eine eindeutige Zuordnung zu aus Deutschland geliefertem Gerät möglich ist.

10. Werden deutsche AWACS-Aufklärungsflugzeuge im Rahmen des Alliierten-Auftrags, die kurdischen Gebiete des Nordirak zu sichern, eingesetzt?

    Wenn ja, wurden sie im Rahmen der türkischen Invasion eingesetzt?

    Wenn nein, um welche AWACS-Aufklärungsflugzeuge handelt es sich?

„Deutsche AWACS-Aufklärungsflugzeuge" gibt es nicht. AWACS-Maschinen der NATO fliegen im Rahmen üblicher Ausbildungszwecke regelmäßig auch über der Türkei. Seit dem 20. März 1995 hat es derartige Flüge nicht gegeben.

11. Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus den Erkenntnissen über den Einsatz deutscher Waffen bei der türkischen Invasion ziehen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den Einsatz von Waffen aus deutschen Hilfsprogrammen bei der türkischen Operation vor. Unabhängig davon hat die Bundesregierung am 28. März 1995 entschieden, die noch ausstehenden Materialhilfelieferungen vorläufig auszusetzen. Ferner ist die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150 Mio. DM über den Bau von MEKO-Fregatten für die Türkei auf Initiative der Bundesregierung bei den Beratungen des Haushaltsgesetzes 1995 gesperrt worden.

12. Welche Vereinbarungen gibt es zwischen der Bundesregierung und der türkischen Regierung über den Einsatz deutscher Waffen?

In den Abkommen über NATO-Verteidigungshilfe, die 1994 beendet wurde, sowie über Materialhilfe, in deren Rahmen noch Restlieferungen ausstehen, heißt es:

„Die Waffen und Geräte, die die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Republik Türkei nach diesem Abkommen liefert, werden von den türkischen Streitkräften ausschließlich in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Nordatlantik-Vertrags verwendet."

13. Ist die Bundesregierung bereit, den genauen Wortlaut der Vereinbarungen zu veröffentlichen?

    Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Gibt es Vereinbarungen jenseits der NATO-Verträge?

    Wenn ja, warum wurden solche Vereinbarungen getroffen?

    a) Welchen Inhalts sind diese Verträge?

    b) Wann wurden sie vereinbart?

Die vertraglichen Verpflichtungen wurden durch zwei Briefwechsel zwischen Bundesminister Dr. Klaus Kinkel und dem damaligen türkischen Außenminister Cetin vom 2. Juni 1992 sowie vom 5. beziehungsweise 7. April 1994 bekräftigt. Mit den Briefwechseln wurde die Haltung der Bundesregierung gegenüber der türkischen Regierung bestätigt.

15. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Türkei deutsche Waffen außerhalb ihres eigenen Territoriums gegen kurdische Rebellen anwenden darf?
    Wenn ja, warum?
    Welche völkerrechtlichen Bestimmungen liegen dem zugrunde?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die im Rahmen militärischer Hilfsprogramme gelieferten Waffen nur für den Fall eines bewaffneten Angriffs auf das NATO-Vertragsgebiet eingesetzt werden dürfen. Dieser Fall ist bei der türkischen Operation im Norden Iraks nicht gegeben.

16. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es sich bei den Gebieten im Nordirak um ein „Niemandsland" handelt?
    Wenn ja, um welche „Niemands" handelt es sich bei den Personen, die dort als Flüchtlinge leben oder die im Rahmen der türkischen Invasion seit dem 20. März 1995 getötet wurden?
    Wenn nein, welchem völkerrechtlichen Status unterliegt nach Ansicht der Bundesregierung das Gebiet des Nordirak?

Der Nordirak ist Bestandteil der Republik Irak. Nördlich des 36. Breitengrades ist der Irak jedoch durch die Einrichtung einer Schutzzone in der Ausübung seiner hoheitlichen Gewalt beschränkt.

17. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Festnahmen und Verschleppung von kurdischen Flüchtlingen aus den Orten Hisawa und Darkar vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu bisher keine Erkenntnisse vor. Die deutsche Botschaft Ankara wurde um Berichterstattung gebeten.

18. Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um die im Nordirak tätigen deutschen Hilfsorganisationen bei ihrer weiteren Arbeit zu unterstützen?
    Wenn ja, welche Maßnahmen?
    Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen des Notwendigen, praktisch Durchführbaren und finanziell Möglichen werden auch 1995 eingehende Anträge auf humanitäre Soforthilfe geprüft und gegebenenfalls gefördert werden. 1994 wurden verschiedene Projekte deutscher Hilfsorganisationen wie auch der Vereinten Nationen im Nordirak in Höhe von über 2 Mio. DM aus Mitteln des Auswärtigen Amts gefördert.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333